

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2a577220-2f2f-37ff-aeca-0be1585ebc26>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über einfache Druckbehälter - 6. ProdSV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	6. ProdSV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-4-9-1

## § 2 6. ProdSV - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Druckinhaltsprodukt: das Produkt aus dem maximalen Betriebsdruck des einfachen Druckbehälters und seinem Fassungsvermögen, ausgedrückt in der Einheit bar-Liter
2. einfache Druckbehälter: serienmäßig hergestellte geschweißte Behälter,
  - a) die dazu bestimmt sind, einem relativen Überdruck von mehr als 0,5 bar ausgesetzt zu sein,
  - b) die dazu bestimmt sind, ausschließlich Luft oder Stickstoff aufzunehmen,
  - c) die nicht dafür bestimmt sind, einer Flammeneinwirkung ausgesetzt zu werden,
  - d) deren drucktragende Teile und Verbindungen aus unlegiertem Qualitätsstahl, aus unlegiertem Aluminium oder aus nichtaushärtbaren Aluminiumlegierungen hergestellt sind,
  - e) die
    - aa) aus einem zylindrischen Teil mit rundem Querschnitt bestehen, der durch nach außen gewölbte oder flache Böden geschlossen ist, wobei die Umdrehungsachse dieser Böden der des zylindrischen Teils entspricht, oder
    - bb) aus zwei gewölbten Böden mit gleicher Umdrehungsachse bestehen,
  - f) deren Betriebsdruck maximal 30 bar beträgt,
  - g) deren Druckinhaltsprodukt maximal 10 000 bar-Liter beträgt,
  - h) deren niedrigste Betriebstemperatur nicht unter minus 50 Grad Celsius liegt und

- i) deren höchste Betriebstemperatur
  - aa) bei Behältern aus Stahl nicht über 300 Grad Celsius liegt,
  - bb) bei Behältern aus Aluminium oder Aluminiumlegierung nicht über 100 Grad Celsius liegt,
- 3. EU-Konformitätserklärung: eine Erklärung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2014/29/EU,
- 4. harmonisierte Norm: eine harmonisierte Norm im Sinne des [Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 1025/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, [95/16/EG](#), [97/23/EG](#), 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12),
- 5. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die einen einfachen Druckbehälter herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und diesen einfachen Druckbehälter unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet,
- 6. technische Spezifikation: ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein einfacher Druckbehälter genügen muss.

Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen des [§ 2 des Produktsicherheitsgesetzes](#) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) anzuwenden.